

11.02.97

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 1997

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1004 (apl.) Titel 681 02

- Erstattung von Kosten für tierseuchenbedingte Beihilfeaktionen -

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 6. Februar 1997

II B 3 - E 0210 - 2/97

An den

Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gem. § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1997 bei Kap. 1004 (apl.) Tit. 681 02 - Erstattung von Kosten für tierseuchenbedingte Beihilfeaktionen - eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 74.675.000 DM zu leisten.

Das Land Niedersachsen hatte sich in den Jahren 1993 und 1994 an einer Beihilfemaßnahme der EG zur Stützung des Schweinemarktes, die wegen der Schweinepest erforderlich geworden war, beteiligt und vom Bund die Erstattung der aufgewendeten Mittel gefordert, weil es sich um eine Interventionsmaßnahme i.S. des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation handele. Der Bund hatte seinerzeit die Übernahme der Kosten abgelehnt, weil er der Auffassung war, daß es sich um eine seuchenbedingt veranlaßte besondere Vergünstigung i.S. des MOG handelt, die in die Durchführungs- und Finanzierungskompetenz der Länder fiel.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Oktober 1996 der Klage des Landes Niedersachsen gegen den Bund, die auf einen Teilbetrag von 20 Mio. DM begrenzt war, stattgegeben.

Der Bund ist somit verpflichtet, an das Land Niedersachsen insgesamt rd. 74.675.000 DM (Kosten der Maßnahme zuzüglich Zinsen ab Datum der Rechtsanhängigkeit der Klage) zu zahlen.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar (rechtliche Verpflichtung).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Irmgard Karwatzki, MdB